

anzufassen. Zum guten Vorzuge gehört [was nicht übersehen werde bei der Beicht!] sofortige Vernichtung aller etwa vorräufiger Mittel.

α Benutzt der Mann das Instrument, so darf die Frau den Akt überhaupt nicht beginnen und ihm nicht zu Willen sein. Nur Furcht vor den allerschlimmsten Nebeln könnte sie nach Noldin n. 74. 3 entschuldigen zu materieller Beihilfe, und sie müßte ihrerseits die Zustimmung zur entstehenden Geschlechtslust ausschließen. Daß der Mann nicht absolviert werden kann, wenn er diese Naturwidrigkeit nicht lassen will, ist selbstverständlich; da gibt es keine bona fides.

β Eine Frau, welche eines der vielen Mittel benutzt hat, kann nur nach Willensänderung absolviert werden; und wenn sie die erstmalig geforderte Vernichtung nicht erfüllt hat, sicherlich vor Erfüllung nicht öfter.

Es kann vorkommen, daß ein christlicher Mann von der Anwendung der Mittel von Seite seiner Frau nichts weiß, er ist bei allgemeinem Verdacht bezüglich vorausgehender Anwendung solcher nicht gehalten, jedesmal zu fragen, es genügt öftere allgemeine Ermahnung an seine Frau — etwas anderes wäre es, wenn er es bemerkte.

c) Bezuglich der Fragepflicht des Beichtvaters über diesen Punkt verweist Noldin auf verschiedene römische Entscheidungen und sagt: Wenn begründeter Verdacht da ist, daß der Pönitent sich nicht darüber anklage trotz Vorliegen der Tatsache, so sei kluges und diskretes Fragen seine Pflicht. Läge wirklich bona fides vor (die sogar bei Selbstanklagen möglich ist) und sei keine Aussicht, daß eine Mahnung Erfolg habe, so könne der Beichtvater darüber weggehen, um den guten Glauben nicht zu zerstören.

Den Schluß bilde die Peroration des oft zitierten Hirten schreibens: „Halte heilig die Ehe in allem; bleibet treu eurer ehelichen Pflicht; nehmet sie auf euch starkmütig und opfermutig und in unerschütterlichem Gottvertrauen. — Wenn aber, was Gott verhüten wolle, katholische Eheleute so verstockt und verbendet wären, daß sie dem göttlichen Gebote den Gehorsam verweigern, unserer Mahnung Ohr und Herz verschließen und auf solchen bösen Wegen weiterwandeln, so mögen sie wissen, daß sie dadurch sich selbst vom Empfange der heiligen Sakramente ausschließen; denn so lange sie in ihrer Sünde verharren, können sie der Losprechung nicht teilhaftig werden.“

Über den Herz Jesu-Freitag, den ersten Freitag des Monats.

Von P. Josef Gilgers S. J. in Rom.

Der Freitag, der Tag des bittern Leidens und Sterbens, an dem das Herz Jesu am Kreuze eröffnet ward, ist der Verehrung des heiligsten Herzens geweiht. Allein der göttliche Heiland selber wünschte, daß der erste Freitag jeden Monats seinem heiligsten

Herzen noch auf besondere Weise gewidmet sei. An solchen Freitagen zumal gewährte er der seligen Margareta Maria Alacoque seine größten Gnadenerweise, wodurch die Herz Jesu-Andacht in ihrer jetzigen Gestaltung unter den Gläubigen verbreitet und zur Blüte gebracht wurde. Im Jahre 1674 ermahnte er die Selige ausdrücklich: Du sollst am ersten Freitag jeden Monats die heilige Kommunion empfangen.

Auf Eingebung des Heilandes empfahl außerdem die Selige ganz besonders zur Verehrung des Herzens Jesu und um die Gnade der endlichen Beharrlichkeit zu erlangen, an neun ersten Freitagen von neun aufeinanderfolgenden Monaten die heilige Kommunion zu empfangen. Gerade diese Gnade versprach damals der göttliche Erlöser „im Uebermaße der Erbarmungen allen denen zu gewähren, welche diese Andacht halten“. Man darf wohl sagen, daß die Feier des ersten Freitags im Monat auf den besondern Wunsch des Herzens Jesu eingeführt und immer mehr verbreitet wurde. Auch die ehrwürdige Maria vom göttlichen Herzen geb. Droste zu Vischering mühete sich vorzüglich um die besondere Feier dieser Herz Jesu-Freitage. Es war ihr gelungen, für ihr Kloster die Erlaubnis zu erhalten, an jedem ersten Freitag das Allerheiligste zur Anbetung aussehen zu dürfen. Und als dies zum ersten Male am 4. Juni 1897 geschah, war sie außer sich vor Freude, und der Heiland richtete nach ihren eigenen Aufzeichnungen an sie die Worte: „Du hast mir eine große Freude bereitet durch die Aussetzung des heiligsten Sakramentes am ersten Freitag des Monats.“¹⁾ Gerade bei dieser Gelegenheit erhielt die ehrwürdige Maria vom göttlichen Herzen zum ersten Male den Auftrag, dem Heiligen Vater Papst Leo XIII. den Wunsch des Heilandes mitzuteilen, zum Schlusse des Jahrhunderts die ganze Welt dem Herzen Jesu feierlich zu weihen. In ihrem Briefe aber, den sie zu diesem Zwecke eigens schrieb und am 6. Jänner 1899 von Porto absandte, konnte sie es nicht unterlassen beizufügen: „Unser Herr hat mir ausdrücklich nur von dieser Weihe (der ganzen Welt) gesprochen, allein zu verschiedenen Malen hat er mir sein heißes Verlangen offenbart, daß sein Herz zum Wohle der Nationen immer mehr verherrlicht und geliebt werde. Es scheint mir, daß es ihm lieb wäre, wenn die Andacht der ersten Freitage jeden Monats zunähme durch eine Ermahnung Ew. Heiligkeit an den Klerus und die Gläubigen ebenso wie durch die Bewilligung neuer Ablässe. Unser Herr hat mir dies nicht ausdrücklich gesagt, so wie er von der Weihe sprach, aber ich glaube diesen glühenden Wunsch seines Herzens zu ahnen, ohne dies mit Bestimmtheit versichern zu können.“²⁾

Die besondere Feier der ersten Freitage jeden Monats ist somit unter den Verehrern des heiligsten Herzens Jesu bekannt seit den

¹⁾ Chasle, Louis. Soeur Marie du Divin Coeur, 2 éd. p. 255. —

²⁾ Ebd. p. 358.

Tagen der seligen Margareta Alacoque; sie wurde auch vielfach geübt, besonders durch den Empfang der heiligen Kommunion an diesen Tagen. Allein in den ersten zwei Jahrhunderten war es mehr eine private Andacht der besonderen Herz Jesu-Berehrer in den Klöstern und in der Welt, die von der Kirche gern gefehten und im stillen auch gefördert, aber nicht als eine öffentliche für die ganze Kirche empfohlen oder eingeführt ward. Trotzdem war gerade diese stille Andacht der Herz Jesu-Freitage mit den besonderen Gnaden, die sich daran knüpften, eines der besten Mittel oder vielleicht das Hauptmittel, um erstens die Herz Jesu-Andacht in den Herzen der Gläubigen wachzuhalten, zu vermehren und zu verbreiten und um zweitens den häufigen Empfang der heiligen Sakramente zu verbreiten. In Deutschland gab es im letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts noch weite Gegenden, in denen eine Kommunion der Laien an einem Wochentage etwas Unerhörtes war. Eine Änderung trat ein lange vor der Empfehlung der täglichen Kommunion durch den Apostolischen Stuhl, als seeleneifrige Priester die Gläubigen zur Feier des Herz Jesu-Freitages veranlaßten. Allmählich wurden auch allenthalben an diesen Freitagen, mit Zustimmung der Diözesanbischöfe, am Morgen bei der heiligen Messe oder am Nachmittage vor dem ausgesetzten allerheiligsten Sakramente besondere Andachten zu Ehren des Herzens Jesu gehalten.

Die erste Verordnung jedoch, welche von Rom ausging und sich mit der Feier der Herz Jesu-Freitage befaßte, war das Dekret der heiligen Riten-Kongregation vom 28. Juni 1889.¹⁾ Durch dasselbe ward für die ganze Welt das besondere Privileg gegeben, am ersten Freitag jeden Monats in allen Kirchen, in welchen am Morgen dieses Tages mit Gutheißung des Bischofs öffentliche Andachtsübungen zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu stattfinden, überdies die Votivmesse vom Herzen Jesu zu lesen. Kraft dieses Privilegs darf in den genannten Kirchen überall eine solche Messe gelesen werden. Allein nachher erbaten und erhielten verschiedene Priestervereine wie die *Associatio perseverantiae sacerdotalis*; die *Associatio sacerdotalis sanctitatis* und die *Sodalitas sacerdotalis „Pro Pontifice et Ecclesia“* für alle ihre Mitglieder dasselbe Privileg als ein persönliches.²⁾ Infolgedessen werden nunmehr an jedem ersten Freitag des Monats überall in der katholischen Kirche viele tausende feierliche Votivmassen zu Ehren des heiligsten Herzens dargebracht; und anderseits ward das Privileg des Jahres 1889 für sehr viele Klöster und Pfarreien die Veranlaßung, den Herz Jesu-Freitag durch besondere öffentliche Andachtsübungen am Morgen zu feiern, eben um des Privilegs teilhaft zu werden. Damit mehrte sich zugleich auch die Zahl der Gläubigen, welche an den Herz Jesu-Freitagen regelmäßig die heiligen Sakramente empfingen.

¹⁾ Decr. auth. S. R. C. n. 3712. — ²⁾ Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe, II. Band 329 ff., 340 ff.

Was die Votivmesse selber betrifft, so soll sie stets als feierliche mit Gloria und Credo und nur einer Oration gehalten werden; sie kann als stille Messe oder als Hochamt gefeiert werden. Die „Alleluja“ beim Introitus, Offertorium und bei der Kommunion werden nur am Herz Jesu-Feste selbst und in der Oktav sowie in der österlichen Zeit beigefügt. Sie darf an allen Festen, auch an kirchlich gebotenen Festtagen gehalten werden; ausgenommen sind nur die folgenden Feste und Tage, an denen die Messe des Tages oder Festes gefeiert werden muß: 1. alle Feste erster Klasse; 2. alle Feste des Herrn, z. B. das Fest der Verklärung Christi am 6. August, auch das Fest Mariä Lichtmess am 2. Februar gilt als solches; 3. alle privilegierten Ferien-, Vigil- und Oktavtage, wie Karfreitag; Vigil von Epiphanie, 5. Jänner; die Tage in den Oktaven von Epiphanie (7. Jänner); Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam; 4. Allerseelentag; außerdem 5. die gebotenen Festtag, die aufgehoben mit eingerechnet, für den Fall, daß an dem betreffenden Orte nur ein Priester ist, der die heilige Messe für das Volk darbringen muß.

Die Votivmesse am ersten Freitag, bezw. die heilige Messe am ersten Freitag, mit der die besonderen Andachtsübungen zu Ehren des Herzens Jesu verbunden sind, gilt auch in dem Sinne als feierliche, daß die vorgeschriebenen Gebete nach der stillen Messe weg gelassen werden dürfen.¹⁾ Dieses letztere gilt natürlich nur für die Priester, welche eben die heilige Messe zelebrieren, mit welcher jene Andachtsübungen sich vereinigen, nicht aber für diejenigen, welche die Votivmesse kraft des obenerwähnten persönlichen Privilegs lesen.

Die besonderen Andachtsübungen zu Ehren des heiligsten Herzens am Morgen des Herz Jesu-Freitags vor, bei oder nach der heiligen Messe sind nicht im einzelnen bestimmt und nicht für die ganze Kirche genau vorgeschrieben; sie sollen aber vom Diözesanbischof gut geheißen sein und können nicht durch eine Andacht am Nachmittag ersetzt werden. Jeder Ortsbischof kann daher für seinen Sprengel die besonderen Übungen, Gebete, Gesänge, Segen mit dem hochwürdigsten Gute nach der heiligen Messe u. ä. anordnen bzw. gutheissen.

Eine zweite Gnadenbewilligung zum Herz Jesu-Freitage und zu allen Freitagen des Jahres war die Ablafzverleihung, welche Papst Leo XIII. am 7. September 1897 für die ganze Welt gewährte, bald nachdem, wie oben erwähnt, die ehrwürdige Maria vom göttlichen Herzen die besondere Feier der Herz Jesu-Freitage in ihrem Kloster zur besonderen Freude des Heilandes eingeführt hatte. Durch dieselbe wurde nun von der Kirche selber allen Gläubigen der Herz Jesu-Freitag zur Verehrung des heiligsten Herzens ganz besonders empfohlen. Es steht jedoch diese Ablafzbewilligung in keinem

¹⁾ Decr. auth. S. R. C. n. 3731 ad I; n. 3855 ad II; n. 4084 ad I; n. 4093 ad I—III; n. 4271 ad II, cf. n. 3697 ad VII.

Zusammenhang und in keiner Beziehung zu dem eben besprochenen Privileg der Botivmesse und den Andachtsübungen am Morgen des Herz Jesu-Freitags. Leo XIII. verlieh nämlich damals allen Gläubigen einen vollkommenen Ablauf für jeden ersten Freitag im Monat und einen Ablauf von sieben Jahren und sieben Quadragesen für alle anderen Freitage des Jahres unter der Bedingung, daß die Gläubigen zu diesen Freitagen die heiligen Sakramente empfangen, an denselben Tagen nach der Meinung des Papstes beten und eine Zeitlang über die unendliche Güte des Herzens Jesu betrachten. Eine Beiwohnung der Botivmesse oder jener Andachtsübungen am Morgen des Herz Jesu-Freitags ist zur Gewinnung des vollkommenen Ablusses nicht gesordert.¹⁾

Zwei Jahre später erschien dann am 25. März 1899 die Enzyklika Leos XIII., welche die Weihe der ganzen Welt an das Herz Jesu anordnete, wozu die ehrwürdige Maria vom göttlichen Herzen im Namen des Heilandes den Anstoß gegeben hatte.²⁾ Dieser größten Tat des Pontifikates Leos XIII., wie der Papst selber die Weltweihe nannte, folgte unmittelbar auf dem Fuße das Schreiben über die Mehrung der Herz Jesu-Berehrung in der ganzen katholischen Kirche, welches die heilige Ritenkongregation im Namen und Auftrage des Papstes an alle Bischöfe der Welt richtete. Es war die Erfüllung des zweiten Wunsches des Heilandes, den die ehrwürdige Maria vom göttlichen Herzen dem Heiligen Vater nahegelegt hatte. In diesem Schreiben sind allen Gläubigen Ablässe verliehen für die Feier des Junimonates zu Ehren des Herzens Jesu, und alsdann wird namentlich die besondere Feier der Herz Jesu-Freitage der ganzen katholischen Welt warm empfohlen mit folgenden Worten:

„Es liegt dem Heiligen Vater auch sehr am Herzen, daß der fromme Gebrauch am ersten Freitage jeden Monats fromme Übungen zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu zu verrichten, der nicht genug empfohlen werden kann und schon vielerorts in Uebung ist, immer mehr überallhin verbreitet werde, indem an diesen Tagen öffentlich die Litanei vom Herzen Jesu und die Weiheformel des Heiligen Vaters Leos XIII. gebetet wird. Wenn dieser Brauch beim christlichen Volke zunimmt und zur Gewohnheit geworden ist, so wird dadurch stetig und immer aufs neue das göttliche und königliche Recht bekräftigt, welches Christus über das ganze Menschengeschlecht vom Vater erhielt und sich durch sein am Kreuze vergossenes Blut erwarb. Durch diese Beweise der Unterwürfigkeit gerührt, wird Christus, der da reich ist an Erbarmung und überaus bereit die Menschen mit Wohltaten zu überhäufen, ihrer Bosheit nicht länger gedenken und sie nicht bloß als getreue Untertanen, sondern als seine liebsten Freunde und Kinder behandeln.“³⁾

¹⁾ Beringer-Hilgers. Die Ablässe I. Band 355 Nr. 405. — ²⁾ Vgl. Chasle a. a. O.; Sendbote des göttlichen Herzens Jesu 1907, 170 ff. — ³⁾ Decr. auth., S. R. C. n. 4045.

Wie sehr aber auch durch diese Ermahnung im Namen des Stellvertreters Christi auf Erden der ganzen Kirche die Feier der Herz Jesu-Freitage empfohlen und ans Herz gelegt wurde, so war darin dennoch keine Vorschrift enthalten. Auch diese Art der Herz Jesu-Berehrung sollte, wie die ganze Herz Jesu-Andacht, mehr ein Werk der freiwilligen Liebe der Gläubigen und ihrer Hirten sein. Ja, selbst die besonderen Gebete, welche hier allen Bischöfen zu der Feier nahegelegt werden, sind nur ein empfehlender Vorschlag, und dort, wo ein Bischof nach diesem Vorschlag eben diese Gebete für die Herz Jesu-Freitage gutheiht, kann er dieselben auch an Stelle der Andachtsübungen, die sich mit der Votivmesse am Morgen vereinigen, anordnen oder aber zu einer anderen Andacht etwa am Nachmittage bestimmen.

In der Tat verordnete z. B. der Erzbischof von Köln, Antonius Kardinal Fischer, in einem Hirten schreiben vom 19. Mai 1907 für seine ganze Diözese, daß behufs Erlangung des Privilegs der Votivmesse nach der betreffenden Messe das heiligste Sakrament in der Monstranz ausgezeigt und vor demselben die Litanei vom heiligen Herzen Jesu mit samt der oben erwähnten Weiheformel gebetet werde, woran sich dann die Erteilung des sakramentalen Segens anschließen solle.¹⁾ Auch für diese bestimmten Gebete wurden in dem oben genannten Schreiben der heiligen Ritenkongregation keine besonderen Ablässe zum Herz Jesu-Freitag bewilligt. Allein, wo immer diese oder andere Andachtsübungen, sei es am Morgen, sei es am Nachmittage der Herz Jesu-Freitage, stattfinden, können alle Gläubigen, die denselben bewohnen, dabei sowohl das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters verrichten als auch über die unendliche Güte des Herzens Jesu betrachten, so daß sie dadurch, wosfern sie die heiligen Sakramente zu dem Freitage empfangen haben, alle Bedingungen erfüllen, den für den Herz Jesu-Freitag verliehenen vollkommenen Ablauf gewinnen.

An dieser Stelle muß nun noch auf eine sehr reiche, neuere Abläßbewilligung aufmerksam gemacht werden, die bislang unter den Gläubigen wenig bekannt ist. Allerdings ist dieselbe nicht ausdrücklich für den Herz Jesu-Freitag gegeben, allein gerade an diesem Tage und bei der Feier dieses Freitags können die Ablässe am besten gewonnen werden. Zudem sind die Ablässe ausdrücklich verliehen für eine Sühnnovene zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu, die allmonatlich vom 1. bis zum 9. des Monats gehalten wird und also stets den ersten Freitag des Monats in sich schließt. Diese Novene soll den göttlichen Erlöser wegen des Undankes der Menschen trösten und die Schmach sühnen, welche ihm namentlich im Sakramento der Liebe zugefügt wird. So hat also die Novene denselben Zweck wie die Herz Jesu-Andacht überhaupt und die Feier des Herz Jesu-

¹⁾ Kirchl. Anzeiger f. d. Erzdiözese Köln, 1907, S. 68.

Freitages im besonderen.¹⁾ Es sind für die einzelnen Tage der Novene keine bestimmten Gebete vorgeschrieben. Zur Weihe jeden Tages kann man das folgende Gebet verrichten:

„Göttliches Herz Jesu, durch das mitleidende Herz Mariä opfere ich dir alle Gebete, alle Werke und alle Leiden dieses Tages zum Ersatz aller Bekleidigungen auf, die dir angetan worden sind. Alles das opfere ich auf nach den Meinungen, die du selber beständig bei deinem Opfer auf dem Altare hast.“

Für dieses Gebet sind 300 Tage Ablauf verliehen. — Außerdem gewinnt man für jeden Tag der Novene 300 Tage — und so oft man während der Novene im Geiste der Buße und Sühne einer heiligen Messe beiwohnt, 7 Jahre und 7 Quadragesen. — Vollkommenen Ablauf gewinnt man einmal in der Novene nach Beicht, Kommunion und Gebet in der Meinung des Papstes — und jedesmal vollkommenen Ablauf, so oft man in der Novene oder zu anderer beliebiger Zeit eine heilige Messe zur Sühne lesen lässt. Diese Ablässe bewilligte Pius X. 15. (19.) Nov. 1907. Wer also diese Sühnnovene mit beliebigen Andachtsumübungen privatim hält und am Herz Jesu-Freitag der heiligen Messe im Geiste der Buße und Sühne beiwohnt, die Sakramente empfängt und noch ein Gebet nach der Meinung des Papstes aufopfert, kann dadurch außer dem zum Herz Jesu-Freitag eigens bewilligten vollkommenen Ablauf auch den vollkommenen Ablauf der Novene gewinnen zugleich mit dem Ablauf von 7 Jahren und 7 Quadragesen. Ueberdies lassen die Gläubigen gern zum Herz Jesu-Freitag eine Sühnmesse lesen und gewinnen auch dadurch einen weiteren vollkommenen Ablauf. Eine solche Sühnmesse aber kann auch an einem anderen Tage der Novene oder an einem beliebigen anderen Tage gelesen werden.

Die Sühnnovene vom 1. bis 9. jeden Monats mit dem Herz Jesu-Freitag als Mittelpunkt verdient es also sowohl wegen ihrer eigenen Vortrefflichkeit als wegen ihrer geistlichen Vorteile und Gnaden allgemein bekannt und verbreitet zu werden. Sie verdient es um so mehr, als sich diese Art und Weise der Herz Jesu-Berehrung mit der Feier der Herz Jesu-Freitage so leicht vereinigen lässt, indem beide dadurch gewinnen zur größeren Ehre des Herzens Jesu, zum größeren Heile der Seelen.

Aus der ganzen obigen Ausführung ergeben sich folgende Sätze, die hier besonders aufgeführt werden, um Zweifel zu lösen und Fragen zu beantworten, welche in Betreff der Herz Jesu-Freitage gestellt wurden. Das Privileg der Votivmesse ebenso wie der vollkommene Ablauf zum ersten Freitag des Monats ist ausdrücklich nur für diesen Tag gegeben und kann auch nicht in irgend einer Weise durch einen Bischof für seinen Sprengel etwa auf den ersten Sonntag des Monats verlegt werden.

¹⁾ Beringer-Hilgers a. a. D., I, 352, Nr. 402.

Um des Privilegs der Botivmesse teilhaft zu sein, müssen die damit zu verbindenden Andachtsübungen vom Bischof gutgeheißen werden, doch würde es genügen, wenn der Bischof es den Pfarrern oder Rektoren der Kirchen ausdrücklich überließe, kirchlich gutgeheißen Gebete oder Andachtsübungen nach ihrer Wahl dafür zu bestimmen. Selbst wenn der Bischof für die ganze Diözese bestimmte Uebungen angeordnet hat, kann der einzelne Rektor oder Pfarrer aus besonderem Grunde den Bischof bitten, ihm andere zu gestatten. Zudem ist es nicht verwehrt, das eine oder andere Gebet einer allgemein verordneten Andachtsübung beizufügen.

Die Andachtsübungen müssen aber am Morgen gehalten werden und können nicht am Nachmittage stattfinden. Dieselben können vor, bei oder nach der betreffenden heiligen Messe abgehalten werden, so daß sich die heilige Messe damit vereinigt.

Besonders empfohlen (jedoch nicht irgendwie vorgeschrieben) für die ganze Kirche zum Herz Jesu-Freitag sind die Litanei vom heiligsten Herzen und das Weihegebet Leos XIII. Es eignen sich dazu außerdem die verschiedenen kirchlich gutgeheißenen Herz Jesu-Gebete der Abbitte, der Sühne, des Dankes, der Aufopferung, der Anbetung, namentlich diejenigen, welche durch eine Ablaßbewilligung in einem wahren Sinne für die ganze Welt genehmigt und empfohlen sind.¹⁾

Der beste Abschluß der Feier am Morgen ist der sakramentale Segen nach der heiligen Messe, derselbe wird daher auch fast überall mit Gutheißung der Bischöfe gegeben. Allein auch dieser ist nicht allgemein vorgeschrieben oder gestattet für die ganze Kirche.

Die heilige Messe am Herz Jesu-Freitag vor dem ausgesetzten Hochwürdigsten Gute zu lesen ist nicht nur nicht allgemein vorgeschrieben oder gestattet, sondern an und für sich, also ohne besondere Erlaubnis, verboten. Auch dort, wo am Morgen die Feier stattfindet, kann am Nachmittag mit Genehmigung des Bischofs eine andere Herz Jesu-Andacht gehalten werden.

Welcher Ablaß für den Herz Jesu-Freitag verliehen ist, und welche Ablässe man sehr leicht an diesem Tage gewinnen kann, ist oben im einzelnen ausgeführt worden. Dabei sind auch genau die Bedingungen angegeben, die zur Gewinnung derselben erfordert sind. Für die Feier am Morgen des Herz Jesu-Freitags an und für sich ist kein Ablaß verliehen, alle Gläubigen aber, welche an dieser Feier teilnehmen, können dabei und dadurch die genannten Ablässe leicht gewinnen.

¹⁾ Vgl. Beringer-Hilgers a. a. O., I, 196 ff; Hilgers, „Das goldene Büchlein“, Regensburg, 1911, 2. Aufl., S. 85 ff. — „In der Angst und Not eines Krieges, der die Völker und Nationen in ihrem Bestande bedroht“, gibt es wohl kein besseres Gebet zum Herz Jesu-Freitag als das Friedensgebet unseres Heiligen Vaters zum Herzen Jesu, das mit den obigen Wörtern beginnt. — Act. Ap. Sed. VII, 14 f; 65.

So folgt aus dem Ganzen, daß dort, wo der Diözesanbischof noch keine allgemeine Verordnung für seine Diözese getroffen hat, die Pfarrer oder Rektoren der Kirchen denselben ersuchen können, eine hohe Verordnung zu erlassen oder aber für ihre Kirchen im einzelnen ihnen die besondere Feier zu genehmigen. Zweitens empfiehlt es sich, daß die Gläubigen in geeigneter Weise über die ganze Feier und die Ablässe belehrt werden. Diese Belehrung wird das beste Mittel sein, um alle zur besonderen Feier der Herz Jesu-Freitage anzuspornen und namentlich an diesen ersten Freitagen des Monats die heilige Kommunion zur Sühne zu empfangen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Eheverlöbnis.) Berta hat mit Rajus unter Anwesenheit ihres Pfarrers schriftliches Eheverlöbnis geschlossen. An die Verwandtschaft im dritten Grade als trennendes Ehehindernis hat sie nicht gedacht; dem Pfarrer war diese Verwandtschaft unbekannt. Doch ist Berta darauf bedacht, vor der Eheverkündigung durch Dispensgesuch dies Hindernis aus dem Wege zu räumen. Allein da sie zu diesem Zweck den Pfarrer um seine Hilfe ersucht, lehnt dieser dieselbe ab, weil er unterdessen erfahren hat, daß Rajus zwar aus tadeloser katholischer Familie stammt, aber seit einigen Jahren durch Umgang mit glaubenslosen Freunden selbst am Glauben Schiffbruch gelitten hat, mit der heiligen Kirche zerfallen und den heiligen Sakramenten entfremdet ist. Berta hat das gewußt, hat aber geglaubt, dies unbeachtet lassen zu können, und wiegt sich sogar in der Hoffnung, im Ehestande den Rajus der Kirche wieder zuzuführen.

Wie ist die Erlaubtheit und Gültigkeit des Verlöbnisses der in Sicht stehenden Ehe und das Verfahren des Pfarrers zu beurteilen?

Lösung. Da es heißt, das Eheverlöbnis sei im Beisein des Pfarrers der Berta geschlossen, so ist zu unterstellen, daß irgend ein Formfehler in dem Verlöbnisvertrage nicht vorliege. Eine Ungültigkeit oder Unerlaubtheit, wenn sie vorliegt, kann daher nur aus sachlichen Gründen hergeleitet werden, welche die eine oder andere Person, Berta oder Rajus oder das gegenseitige Verhältnis beider, angehen. Ein Grund bloßer Unerlaubtheit, welcher die Gültigkeit bestehen ließe, wird sich für das Verlöbnis nicht finden lassen, wie es bei der Ehe selber möglich ist. Denn ist die Ehe zwischen den Betreffenden auch nur unerlaubt, nicht ungültig, so ist doch das Versprechen zu solcher Ehe, das Eheverlöbnis, seines Gegenstandes halber ungültig, weil ein bindendes, ein gültiges Versprechen zu etwas Unerlaubtem nicht gegeben werden kann. Um so mehr ist das Ehesprechen ungültig, wenn die Ehe selber eine ungültige wäre.

Es ist daher zunächst die Frage zu beantworten: wie verhält es sich mit einer Ehe zwischen Berta und Rajus? — Dieselbe würde, wie schon in der Darlegung des Gewissensfalles angedeutet ist, wegen